

BESCHLUSS

aus der 28. Sitzung
des Stadtrates
am Dienstag, 02.04.2019

Öffentliche Sitzung

35.a Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH

**16/909 DS
1. Ergänzung**

Beschluss:

Der Rat beschließt die nachfolgend dargestellte Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH zuzustimmen:

§ 9 Abs. 2

Die regelmäßige Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Vor Beginn einer neuen Amtszeit kann die Amtszeit des Aufsichtsrates im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verkürzt werden, wobei die Amtszeit zumindest ein Jahr betragen muss. Die regelmäßige Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Bei einer Verkürzung der Amtszeit auf zwei bis vier Jahre gilt entsprechendes. Bei einjähriger Amtszeit endet diese mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr der Konstituierung beschließt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen